

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 89/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse Versicherte ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten Kostenerstattung für eine Implantatversorgung sowie Freistellung von Kosten für eine Suprakonstruktion oberhalb der Festbeträge zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - teilweise unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts - ausgeführt, Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle, in denen die Krankenkasse implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringe (§ 28 Abs 2 Satz 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch <SGB V>), lägen nicht vor. Die Beschränkung des hierin und des in § 55 SGB V liegenden Umfangs des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung verstoße nicht gegen Verfassungsrecht (Urteil vom 8. Februar 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits. Zudem begehrt sie Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Die Anträge der Klägerin haben keinen Erfolg.
- 4
 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Das PKH-Gesuch ist nach Ablauf der in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils zutreffend angegebenen Monatsfrist für eine von einem beim Bundessozialgericht (BSG) postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegt und mit einer bestimmten Begründung versehene Beschwerde gestellt worden. Dieses Begehren kann nur dann Erfolgsaussicht haben und die Revision wäre auf die Beschwerde nur dann zuzulassen, wenn damit zumindest einer der Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geltend gemacht wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 5
 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



- 6 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f; zuletzt Senat, Beschluss vom 13. September 2006 - B 1 KR 100/06 B - RdNr 4 mwN*). Es bedarf keiner Entscheidung, ob die in der Beschwerdebegründung sinngemäß angeführte Rechtsfrage hinreichend klar formuliert ist, ob Allergiker den vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seinen Richtlinien niedergelegten Ausnahmeindikationen im Hinblick auf Art 3 Grundgesetz (GG) und Art 3 Abs 3 Satz 2 GG gleichzusetzen sind. Selbst wenn man in diesem Vorbringen eine klar formulierte Rechtsfrage sehen will, fehlt es an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern diese klärungsbedürftig sein könnte. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52; zuletzt Senat, Beschluss vom 12. September 2006 - B 1 KR 87/06 B - RdNr 4 mwN*). Deshalb hätte sich die Beschwerde eingehend mit der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (*vgl dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Die Beschwerde hat sich dagegen in keiner Weise mit der einschlägigen, auch von den Vorinstanzen teilweise zitierten Rechtsprechung des erkennenden Senats befasst (*vgl dazu zB Senat, Urteil vom 13. Juli 2004 - B 1 KR 37/02 R -, ArztuR 2005, 134 ff; Senat, SozR 4-2500 § 28 Nr 2 RdNr 7 mwN; Senat, SozR 3-2500 § 28 Nr 6 S 39 ff; Senat, BSGE 88, 166, 168 ff = SozR 3-2500 § 28 Nr 5 S 27 ff, mwN, auch zur Rspr des Bundesverfassungsgerichts*).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

